

## **ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIALABSCHÄTZUNG**

*gemäß § 44 BNatSchG*

### **B-Plan „Morlautern Gärtnerei Turmstraße“**

#### **Auftraggeber**

Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Referat Umweltschutz  
Rathaus Nord/ Lauterstraße 2  
67657 Kaiserslautern

#### **Verfasser**

SCHÖNHOFEN INGENIEURE  
- Ökologische Planung -

Hertelsbrunnenring 5  
67657 Kaiserslautern  
Telefon (06 31) 3 41 24 - 0  
Telefax (06 31) 4 37 45



**Stand: Oktober 2021**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen und Methodik der Artenschutzprüfung .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes .....</b>	<b>6</b>
3.1 Realnutzung, Biotope, Habitatstrukturen .....	6
3.2 Charakterisierung des Gebietes .....	6
<b>4. Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten.....</b>	<b>7</b>
4.1 Datenauswertung.....	7
4.2 Vögel.....	8
4.3 Fledermäuse .....	11
4.4 Reptilien.....	10
<b>5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen / Risikomanagement.....</b>	<b>12</b>
<b>6. Fazit.....</b>	<b>12</b>
<b>7. Quellen .....</b>	<b>13</b>

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

### 1.1 Anlass

Die derzeitige Flächennutzung einer Gärtnerei (-brache) wird zugunsten einer Wohnbebauung aufgegeben. Der zu überplanende Bereich liegt am westlichen Ortsrand von Morlautern.

Die Planung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Neubau Wohngebäude
- Erschließungsstraße im Baugebiet
- Ausbau Wirtschaftsweg (als Zuwegung zum Baugebiet)
- offenes Becken (im Baugebiet) mit Mulden-/Rigolenversickerung für die öffentlichen Verkehrsflächen

### 1.2 Aufgabenstellung

Es ist eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchzuführen, um mögliche streng oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen bzw. wahrscheinliche Vorkommen (worst-case-szenario) abzuleiten.

Dabei ist zu prüfen, ob durch das Planvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG verursacht wird.

Hieraus sind Empfehlungen zur Vermeidung möglicher Verbotstatbestände zu formulieren.

Im Ergebnis ist außerdem zu entscheiden ob eine vertiefende Prüfung zu bestimmten Arten / Artengruppen erforderlich wird.



Geplantes Areal

Quelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung  
Rheinland-Pfalz



## 2. Rechtliche Grundlagen und Methodik der Artenschutzprüfung

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG). Streng geschützte Arten bilden eine *Teilmenge* der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die nachfolgend aufgeführten Artengruppen relevant:

Besonders geschützt:	Europäische Vogelarten (gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG) <sup>1</sup>	<u>Alle</u> in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
Streng Geschützt:	Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG	Der Anhang IV der FFH-RL <sup>2</sup> enthält zahlreiche Arten, die auch auf Bahnanlagen vorkommen. So sind z.B. die meisten Eidechsen und alle Fledermäuse in Anhang IV aufgeführt.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Demnach ist es u.a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen.

Zur Klärung möglicher Verbotstatbestände wird eine stufenweise Prüfung vorgenommen.

Das vorliegende Gutachten behandelt die Stufe 1 der Prüfkaskade.

### Stufe 1: Vorprüfung

- Ortsvergleich
- Artenspektrum (Potenzialabschätzung)
- ggf. Übersichtskartierung
- Wirkfaktoren des Vorhabens

➤ falls Konflikte erkennbar,  
*weiter mit Stufe 2*

### Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Umfassende Betrachtung von Einzelarten
- ggf. vertiefende Kartierung
- Ableitung von Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung)
  - wenn nach möglichen Vermeidungsmaßnahmen dennoch Verbotstatbestände prognostiziert werden,  
*weiter mit Stufe 3*

### Stufe 3: : Ausnahmeverfahren

- Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen
- ggf. Zulassung von Ausnahmen der Verbotstatbestände

<sup>1</sup> Vogelschutz-Richtlinie, im Folgenden als VSchRL bezeichnet

<sup>2</sup> Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie ( Richtlinie 92/43/EWG), im Folgenden als FFH-RL bezeichnet

### 3. Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

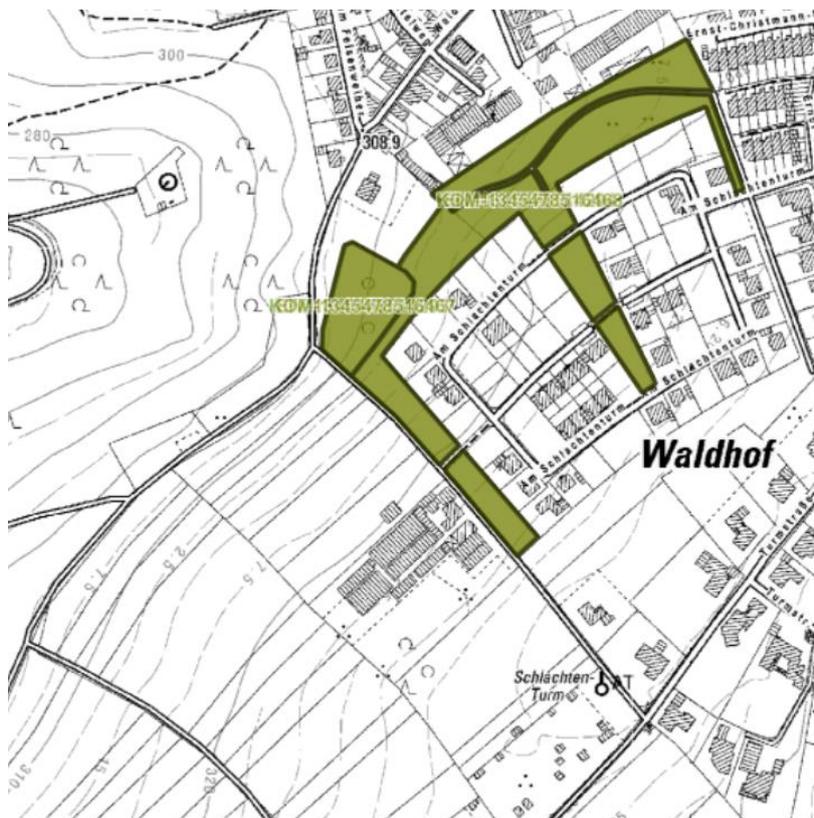
#### 3.1 Realnutzung, Biotope, Habitatstrukturen

Die aktuelle Situation entspricht nicht mehr der Ausgangssituation Gärtnerei, da der Großteil der Schuppen, Gewächshäuser bereits abgebrochen wurde. In diesem Zuge erfolgte auch eine flächenhafte Veränderung des Gesamtareals.

Das Plangebiet ist charakterisiert durch verdichtete Bodenflächen, eine überdachte Lagerfläche und mehreren ungeordneten Lagerflächen (Boden, Schrott).

Für das Plangebiet sind folgende Biotoptypen mit faunistischer Bedeutung hervorzuheben:

- Randliche Gehölzbestände entlang der Grundstücksgrenzen
- Flächenhafte Ruderalflur mit Stauden
- Benachbarte Parzellen haben den Status „Kompensationsflächen“ und bilden einen Biotopkomplex mit mehreren Entwicklungszielen (Feuchtwiese, Teich, Baumgruppen, Feldgehölz)



#### 3.2 Charakterisierung des Gebietes

##### 3.2.1 Schutzgebiete / -objekte

Nach Auswertung der LANIS-Informationen sind keine derartigen Gebiete für Plangebiet und Umfeld vorhanden.

### 3.2.2 Habitatpotenzial

Spezielle faunistische Daten liegen für den Planungsraum nicht vor.

Im Rahmen des Ortsvergleichs (09.09.2021) erfolgte eine Beurteilung der Habitatqualitäten.

- Die Freifläche hat nach den vorangegangenen Abbruchstätigkeiten/Bodenumlagerungen keine Bedeutung mehr für Reptilien; mögliche Habitate nur noch an den Säumen der Grundstücksgrenze
- Es bestehen keine geeigneten Baumquartiere für Fledermäuse
- Es wurden keine Spechthöhlen festgestellt
- Mögliche Nestanlagen von Vogelarten beschränken sich auf die Strauchhecke am Westrand

### 3.2.3 Relevante Artengruppen

Als Ergebnis der Habitatkontrolle sind folgende Artengruppen hinsichtlich Artenschutzrecht zu überprüfen:

- Vögel
- Reptilien

## 4. Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

(nur besonders geschützte Arten nach § 44 BNatSchG)

Hier sind nur die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu betrachten. Eine eigenständige Kartierung von Arten liegt für das Untersuchungsgebiet nicht vor.

An dieser Stelle kann eine fachliche Beurteilung nur für den Stand der Habitatsituation im September erfolgen.

### 4.1 Datenauswertung

Originäre Daten zum Projektgebiet:

- Schönhofen Ingenieure (Sept. 2021): Hinweise auf Artenvorkommen im Rahmen der Biotoptypenkartierung und Ortsvergleich zur Überprüfung der faunistischen Habitatausstattung<sup>3</sup>

Verwendete Quellen für den Untersuchungsraum:

- LANIS: Amtliche Artendaten zu TK 25-Nr. 6512.- Vorkommen im 2km x 2km Raster; LUWG; Rheinland-Pfalz
- LANIS: ARTeFAKT-Daten zu TK 25-Nr. 6512.- Nichtamtliche Hinweise über mögliche frühere oder aktuelle Vorkommen von Arten im 11km x 12km Raster der Topographischen Karte; LUWG Rheinland-Pfalz

---

<sup>3</sup> Haag / Schönhofen Ingenieure

- ArtenFinder Rheinland-Pfalz; ehrenamtliche Artdaten
- NaturGucker Rheinland-Pfalz, ehrenamtliche Artdaten

## 4.2 Vögel

### 4.2.1 Vorkommen im Gebiet

Für folgende Arten sind für das aktuell Projektgebiet zumindest Ruhestätten anzunehmen.

Tab. 1: Potenzielle Vogelarten im Untersuchungsgebiet

		Nachweise 2021
<b>Amsel</b>	<i>Turdus merula</i>	X
<b>Bachstelze</b>	<i>Motacilla alba</i>	
<b>Blaumeise</b>	<i>Parus caeruleus</i>	
<b>Bluthänfling</b>	<i>Carduelis cannabina</i>	X
<b>Buchfink</b>	<i>Fringilla coelebs</i>	
<b>Buntspecht</b>	<i>Dendrocopos major</i>	X
<b>Elster</b>	<i>Pica pica</i>	
<b>Gimpel</b>	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	
<b>Grünfink</b>	<i>Carduelis chloris</i>	
<b>Grünspecht</b>	<i>Picus viridis</i>	(x)
<b>Hausrotschwanz</b>	<i>Phoenicurus ochruros</i>	
<b>Hausperling</b>	<i>Passer domesticus</i>	X
<b>Heckenbraunelle</b>	<i>Prunella modularis</i>	
<b>Kleinspecht</b>	<i>Dendrocopos minor</i>	X
<b>Kohlmeise</b>	<i>Parus major</i>	X
<b>Mönchsgrasmücke</b>	<i>Sylvia atricapilla</i>	
<b>Rotkehlchen</b>	<i>Erithacus rubecula</i>	
<b>Star</b>	<i>Sturnus vulgaris</i>	X
<b>Stieglitz</b>	<i>Carduelis carduelis</i>	X
<b>Zaunkönig</b>	<i>Troglodytes troglodytes</i>	



#### 4.3.2 Prognose der Betroffenheit (Verbotstatbestände nach § 44)

**§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

- Die betroffenen Baumbestände besitzen keine aktuelle Nestfunktion oder sonstige Quartierfunktion.
- Die Strauchhecken sind mögliche Nistplätze  
>>Verbotstatbestand erfüllt

**§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.**

- Eine Beeinträchtigung für die Vogelgilde der Hecken und Gebüsche ist für einen kleinen Teilbereich des Gehölzbestandes möglich. Der Erhaltungszustand der jeweiligen Art ist dadurch jedoch nicht gefährdet.  
>>Kein Verbotstatbestand

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

- Mit dem Verlust der Strauchhecken gehen mögliche Brutplätze verloren.  
>>Verbotstatbestand „Fortpflanzungsstätte“ erfüllt
- Es ist davon auszugehen, dass der gesamte Gehölzstreifen, der das Plangebiet umgibt durch das Vorhaben entfällt. Damit gehen in jedem Fall Quartiermöglichkeiten verloren.  
Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (vgl. RUNGE et al. 2010:9).  
>>Verbotstatbestand „Ruhestätte“ erfüllt

*Fazit: Für die Artengruppe Vögel sind Maßnahmen erforderlich.*

## 4.3 Reptilien

### 4.3.1 Vorkommen im Gebiet

Tab. 3: Potenziell zu erwartende Reptilien

<i>Art deutsch</i>	<i>Art wissenschaftlich</i>	<i>Hinweis</i>
Mauereidechse	Podarcis muralis	Für den Landschaftsraum liegen randliche Nachweise vor.
Zauneidechse	Lacerta agilis	Für den Landschaftsraum liegen bisher keine Nachweise vor

### 4.3.2 Prognose der Betroffenheit (Verbotstatbestände nach § 44)

**§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

Geeignete Habitate mit Aufenthaltswahrscheinlichkeiten innerhalb des Projektgebietes sind nicht betroffen. Aber eine Besiedlung der Randsäume ist nicht auszuschließen.

>>Verbotstatbestand erfüllt

**§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.**

Oben genannte Quartiereigenschaften sind für die genannten Arten nicht betroffen.

>>Kein Verbotstatbestand

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

Ruhestätten der genannten Arten sind für die genannten Arten im Plangebiet nicht bestätigt.

>>Kein Verbotstatbestand

*Fazit: Für die Artengruppe Reptilien sind Maßnahmen erforderlich.*



## 4.4 Fledermäuse

### 4.4.1 Vorkommen im Gebiet

Aufgrund der Lage des Projektgebietes am Siedlungsrand und in direkter Nachbarschaft zu Heckenstrukturen und einer Streuobstwiese sind geeignete Biotope vorhanden, die ein Vorkommen mehrerer Arten erwarten lassen.

### 4.4.2 Prognose der Betroffenheit (Verbotstatbestände nach § 44)

- Für das Projektgebiet selbst sind nach aktueller Habitatkontrolle keine Quartiere an der verbliebenen Halle oder den Baumbeständen zu erwarten.  
Jagdgebiete sind nicht relevant zur Beurteilung von Verbotstatbeständen.  
>>Kein Verbotstatbestand

*Fazit: Für die Artengruppe Fledermäuse sind keine Maßnahmen erforderlich.*



## 5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen / Risikomanagement

Sofern Vermeidungsmaßnahmen erkennbar sind, mit denen die Verletzung der oben genannten Verbote vermieden werden kann, sind diese im Verfahren festzusetzen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG eine Sonderregelung geschaffen: Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotverletzung nicht vor. Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotverletzung auch durch Maßnahmen verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird (CEF-Maßnahmen<sup>6</sup>).

<i>Art der Maßnahme</i>	<i>Maßnahmen-Nr.</i>	<i>Betroffene Tierart / Artengruppe</i>	<i>Beschreibung der Maßnahme</i>
Vermeidung	V <sub>art</sub> 1	Vögel	Die <b>Rodung von Gehölzen</b> kann nur im Winterhalbjahr vor der Brutsaison stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar).
Vermeidung	V <sub>art</sub> 2	Vögel	<b>Erhalt / Neupflanzung</b> von zusammenhängenden Strauchbeständen mit Brutplatzeignung für Heckenvögel
Vermeidung	V <sub>art</sub> 3	Reptilien	<b>Erhalt / Entwicklung von Krautsäumen</b> am Rand des Plangebietes (Breite 3-5 m) Mit ergänzender Integration von Stein-/Holz-Habitaten (2 Stck).

## 6. Fazit

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 sind für die Artengruppe Vögel und Reptilien in geringem Umfang anzunehmen.

Daher sind zwingend bauzeitliche Vorgaben und weitere Maßnahmen zur Vermeidung sachgerecht durchzuführen.

Die in Kap. 5 angeführten Maßnahmen werden Bestandteil der Genehmigung zum Bauantrag.

Mögliche Verbotstatbestände durch Rückbaumaßnahmen des Vorhabenträgers - vor der Habitatkontrolle im September - können ebenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

## 7. Quellen

### Gesetze, Normen und Richtlinien

**GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009.

**BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV)** –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (Bibl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

**RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

**RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997** zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

**RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L305/42 vom 08.11.1997.

### Weiterführende Literatur

RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, F+E -Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W.; REICH, M.; BERNOTAT, D.; MAYER, F.; DOHM, P.; KÖSTMAYER, H.; SMIT- VIERGUTZ, J.; SZEDER, K.)- Hannover, Marburg.

Bearbeitung :           Beratende Ingenieure VBI  
                              ÖKOLOGISCHE PLANUNG - UMWELTSCHUTZ



Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Fachbeitrag Naturschutz (LBP)

Gutachten Fauna / Flora

Gutachten Artenschutz

Gutachten Natura 2000

Erfolgskontrolle / Monitoring

Pflanzpläne u. Bauüberwachung

Grünordnungs- u. Bauleitplanung (GOP)

Hertelsbrunnenring 5

67657 Kaiserslautern

Telefon (06 31) 3 41 24 - 0

Telefax (06 31) 4 37 45

Aufgestellt:

Kaiserslautern, Oktober 2021

.....  
Dipl.-Biol. M. Haag